

Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 38 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei sind Hunde, die in Ladengeschäften zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Steuerfrei sind Hunde, die nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung, zur Probe oder zum Anlernen aufgenommen werden.
- (3) Steuerfrei sind Hunde von Personen, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet oder die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, die nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuert werden.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin bzw. Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn eine andere Person Hundehalterin bzw. Hundehalter ist.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	75, -- EUR,
für den 2. Hund	100, -- EUR,
für jeden weiteren Hund	150, -- EUR,
für jeden gefährlichen Hund	648,-- EUR.

- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährliche Hunde von den Ordnungsämtern festgestellt sind.
- (3) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 8), gelten als erste Hunde. Hunde, die eine Steuerbefreiung gilt (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Steuerjahr und Fälligkeiten

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
- (2) Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Ratenzahlung bewilligen, die nicht über das Ende des jeweiligen Jahres hinausgehen darf.

§ 7

Steuer bei gewerbsmäßigem Handel und Hundezucht

Personen, die

- a) nachweislich gewerbsmäßig mit zum Handel zugelassenen Hunden handeln sowie
- b) anerkannte Züchter von zur Zucht zugelassenen Hunderassen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, davon eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten,

haben auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde sind nicht zu versteuern, wenn sie sich jeweils nicht länger als 6 Monate in Besitz befinden.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
 - a) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) von Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - c) des ersten Hundes, der vom Steuerpflichtigen bei Eintritt einer finanziellen Notlage gehalten wird, wenn der Steuerpflichtige Empfänger einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, dem SGB XII, Kap. 3 oder einer entspr. Hilfe nach SGB XII, Kap. 4, ist.

§ 9

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreit ist das Halten von Hunden durch
 - a) Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Landes sowie kommunaler Dienststellen und sonstiger Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Wissenschaftliche Institute und Einrichtungen, sofern das Halten ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient;
 - c) Tierschutzeinrichtungen aller Art für dort vorübergehend untergebrachte Hunde;
 - d) Hilfeleistungs- Sanitäts- und Rettungseinrichtungen aller Art, sofern das Halten ausschließlich diesen Zwecken dient.
 - e) von Hunden, die auch als Fährten-, Melde-, Rettungs-, Sanitäts-, Schutz- oder Suchhund verwendet und regelmäßig eingesetzt werden und eine entsprechende Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben – das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die letzte Verwendung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen

f) von Hunden, die von Forstdienstkräften, Herdenwächtern, Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern für den Forst-, Herden- und Jagdschutz verwendet werden;

(2) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Blindenführhunden und Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind – die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 10

Voraussetzungen für die Steuerfestsetzung, Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die dafür erforderlichen Nachweise und Belege vorliegen,
 2. die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
 3. die Hundehalterin oder der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 8 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) des Landes Schleswig-Holstein besitzt,
 4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 5. in den Fällen des § 7 und des § 9 Abs. 1 - b, c und d - ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Gemeinde kann sich im Einzelfall die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerfestsetzung, Steuerermäßigung und Steuerbefreiung jederzeit und auch erneut nachweisen und belegen lassen, die Richtigkeit von Angaben, Nachweisen und Belegen bei den entsprechenden Stellen überprüfen und ggf. zu Unrecht gewährte günstigere Steuerfestsetzungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen – auch rückwirkend - widerrufen.
- (3) Für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 wird keine Steuerfestsetzung nach § 7, Steuerermäßigung nach § 8 oder Steuerbefreiung nach § 9 gewährt.

§ 11

Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angaben über die Hunderasse, eine bereits erfolgte Einstufung als gefährlicher Hund durch das Ordnungsamt sowie ggf. Name und Anschrift des bisherigen Halters oder Besitzers bei der Gemeinde (Steuerabteilung), anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt, im Falle des § 7 b) mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats, im Falle des § 7 a) für weitere Hunde mit Ablauf des sechsten Monats

- (2) Für den Fall, dass ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, ist der Hund von der bisherigen Hundehalterin oder dem bisherigen Hundehalter innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind Name und Anschrift des Erwerbers oder des neuen Besitzers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für günstigere Steuerfestsetzung, eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, über die auf ihrem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt zu Kontrollzwecken Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.
- (2) Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters die Hundesteuermarke am Halsband tragen.

§ 13 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung erforderlicher personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten auch ausfolgenden Unterlagen zulässig:
 - Anzeigen, Auskünfte, Mitteilungen und Hinweise von anderen Gemeinden, Ordnungsämtern, der Polizei, sonstigen Behörden, Bundeszentralregister, Tierschutzvereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Stellen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 und § 12 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraftausgefertigt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2004 sowie der 1. Nachtrag vom 06.01.2016 außer Kraft.

ausgefertigt:

Hörnum, den 18.12.2020



Gemeinde Hörnum (Sylt)

Rolf Speth
Bürgermeister